



## Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots von

### **CSL Limited, Melbourne, Australien**

(oder einer oder mehrerer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, in welchem Fall CSL Limited deren Verpflichtungen garantieren wird)

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 von

### **Vifor Pharma AG, St. Gallen, Schweiz**

Unter Vorbehalt und in Übereinstimmung mit den Konditionen dieser Voranmeldung (die **Voranmeldung**) und des zu veröffentlichenden Angebotsprospekts (der **Angebotsprospekt**) beabsichtigt CSL Limited, eine im Australian Capital Territory, Australien, eingetragene *Company limited by Shares* (**CSL**), oder eine oder mehrere ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften (CSL oder diese Tochtergesellschaft(en), die **Anbieterin**), innerhalb von sechs (6) Wochen ab dem Veröffentlichungsdatum dieser Voranmeldung ein öffentliches Kaufangebot (das **Angebot**) im Sinne von Art. 125 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 und dessen Ausführungsverordnungen, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, zu unterbreiten für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Vifor Pharma AG, St. Gallen, Schweiz (die **Zielgesellschaft** oder **Vifor**) mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (je eine **Vifor Aktie**), die an der SIX Swiss Exchange (die **SIX**) unter dem Tickersymbol VIFN und der International Identification Number (ISIN) CH0364749348 kotiert sind.

Am 14. Dezember 2021 schlossen CSL und die Zielgesellschaft eine Transaktionsvereinbarung ab, gemäss welcher sich CSL verpflichtete, selbst oder durch die Anbieterin das Angebot zu unterbreiten, zu veröffentlichen und durchzuführen. Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat einstimmig beschlossen, das Angebot den Vifor-Aktionären zur Annahme zu empfehlen.

Darüber hinaus schloss CSL mit Patinex AG, Freienbach, Schweiz, eine Andienungsvereinbarung ab, in der sich diese verpflichtete, alle 15'090'000 von ihr gehaltenen Vifor Aktien, entsprechend 23.2% des Aktienkapitals der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt dieser Voranmeldung, in das Angebot anzudienen.

## I. Konditionen des Angebots

Für das Angebot sind die folgenden wichtigsten Konditionen vorgesehen:

## A. Gegenstand des Angebots

Ausser soweit nachstehend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der Angebotseinschränkungen in Ziff. III dieser Voranmeldung wird sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Vifor Aktien beziehen.

Das Angebot wird sich nicht erstrecken auf (i) Vifor Aktien, die von CSL oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von CSL oder von Vifor, einschliesslich im Falle von CSL der Anbieterin, hiernach eine **Tochtergesellschaft**) gehalten werden, (ii) Vifor Aktien, die von der Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, und (iii) die *American Depositary Shares*, die Vifor Aktien repräsentieren (**ADSs**), noch auf die *American Depositary Receipts*, die diese ADSs bescheinigen (**ADRs**), die in den Vereinigten Staaten von Amerika, einschliesslich ihrer Territorien und Besitzungen, jedem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika und dem *District of Columbia* (die **USA**) ausserbörslich (*over the counter*, OTC) gehandelt werden.

## B. Angebotspreis und 2022 Dividende

Der Angebotspreis für jede Vifor Aktie wird voraussichtlich USD 179.25 in bar (der **Angebotspreis**) betragen.

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**, und das Datum dieses Vollzugs, das **Vollzugsdatum**) auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Vifor Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividenden (mit Ausnahme der 2022 Dividende, wie unten ausgeführt) und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Fusionen, Aufspaltungen, Abspaltungen oder ähnliche Transaktionen, die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über deren Marktwert, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von Vifor Aktien durch Vifor oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Vifor Aktie unter dem Angebotspreis oder, falls höher, unter dem aktuellen Marktpreis, der Kauf von Vifor Aktien durch Vifor oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Preis über dem Angebotspreis oder, falls tiefer, über dem aktuellen Marktpreis, die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (*Warrants*), Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb oder Bezug von Vifor Aktien oder anderen Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft, sowie Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form.

Ungeachtet dessen wird die Bezahlung einer ordentlichen Dividende von bis zu CHF 2.00 brutto (vor Steuern) pro Vifor Aktie an die Inhaber von Vifor Aktien für das am 31. Dezember 2021 zu Ende gehende Geschäftsjahr, wenn und soweit die für den 26. April 2022 vorgesehene ordentliche Generalversammlung der Zielgesellschaft eine solche beschliesst (die **2022 Dividende**), keinen Verwässerungseffekt darstellen und nicht zu einer Anpassung des Angebotspreises führen.

Der Angebotspreis beinhaltet eine Prämie von 36.7% (gerundet) gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Vifor Aktien an der SIX der letzten sechzig (60)

SIX Börsentage (je ein **Börsentag**) vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung (der CHF 121.06 betrug).<sup>1</sup>

Die Anbieterin wird Vorkehrungen treffen, um berechtigten Retailanlegern eine USD/CHF Umtauschmöglichkeit verfügbar zu machen, um den Angebotspreis in CHF umzutauschen. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Berechtigung und Teilnahme an der Umtauschmöglichkeit wird der Angebotsprospekt enthalten.

### **C. Angebotsfrist und Nachfrist**

Der Angebotsprospekt wird voraussichtlich innerhalb von sechs (6) Wochen ab dem Datum dieser Voranmeldung veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen wird das Angebot während mindestens zwanzig (20) Börsentagen zur Annahme offen sein (die **Angebotsfrist**). Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male auf bis zu vierzig (40) Börsentage oder, mit Genehmigung der Schweizerischen Übernahmekommission (**UEK**), über vierzig (40) Börsentage hinaus zu verlängern. Kommt das Angebot zustande, wird nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots angesetzt werden (die **Nachfrist**).

Unter der Annahme, dass der Angebotsprospekt am 18. Januar 2022 veröffentlicht wird und in Anwendung der oben genannten minimalen Fristen würde die Angebotsfrist voraussichtlich vom 2. Februar 2022 bis zum 1. März 2022, 16:00 Uhr Schweizer Zeit, und die Nachfrist voraussichtlich vom 8. März 2022 bis zum 21. März 2022, 16:00 Uhr Schweizer Zeit, laufen.

### **D. Angebotsbedingungen, Verzicht und Geltungszeitraum**

#### **1. Angebotsbedingungen**

Das Angebot wird voraussichtlich unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen unterbreitet (je eine **Bedingung**):

- (a) Mindestandienungsquote: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen der Anbieterin gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele Vifor Aktien vor, dass diese zusammen mit den von CSL und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Vifor Aktien (aber unter Ausschluss der Vifor Aktien, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 80% des vollständig verwässerten Aktienkapitals von Vifor bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist entsprechen (d.h. aller an diesem Datum ausgegebenen Vifor Aktien zuzüglich aller Vifor Aktien, deren Ausgabe (i) von einer Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat der Zielgesellschaft vor oder an diesem Datum beschlossen wurde, oder (ii) durch die Ausübung von Optionen oder Wandel- oder anderen Rechten zur Ausgabe, zum Erwerb, zur Übertragung oder zum Bezug von Vifor Aktien erfolgen kann, die an diesem Datum ausgegeben sind oder deren

---

<sup>1</sup> Für die Bestimmung dieser Prämie wurde der durchschnittliche USD/CHF-Wechselkurs der sechzig (60) Börsentage vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung von USD 1 = CHF 0.9231 (Durchschnitt der täglichen Wechselkurse jeweils um 16.00 GMT gemäss WM/Refinitiv) verwendet.

Ausgabe durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft vor oder an diesem Datum beschlossen wurde).

- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben, Bewilligungen Ausländischer Direktinvestitionen und andere Bewilligungen: Alle auf den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen oder wurden beendet, und alle zuständigen Wettbewerbsbehörden, Behörden für Ausländische Direktinvestitionen und sonstigen Behörden und gegebenenfalls Gerichte in allen Jurisdiktionen haben das Angebot, dessen Vollzug und den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin bewilligt oder freigegeben bzw. nicht verboten oder beanstandet (jede(r) solche Ablauf oder Beendigung einer Wartefrist, Bewilligung, Freigabe, Nicht-Verbot oder Nicht-Beanstandung, eine **Freigabe**). Es ist CSL, der Zielgesellschaft und/oder ihren jeweiligen Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) oder anderen verbundenen Unternehmen keine Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit einer Freigabe auferlegt worden, und keine Freigabe ist von einer Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung abhängig gemacht worden, welche alleine oder zusammen mit anderen Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen oder anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder Ereignissen nach Auffassung einer international angesehenen, von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank (die **Unabhängige Expertin**) vernünftigerweise dazu geeignet wäre, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen (wie unten definiert) auf CSL, die Zielgesellschaft, eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen zu haben oder auf die kombinierte Gruppe bestehend aus CSL, der Zielgesellschaft, ihren jeweiligen Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen, wenn alle diesbezüglichen Auswirkungen auf sie zusammengefasst werden.
- (c) Keine Untersagung und kein Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, kein Entscheid, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (d) Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse aufgetreten oder entstanden und sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse von der Zielgesellschaft offengelegt oder gemeldet worden oder CSL oder der Anbieterin anderweitig zur Kenntnis gelangt, welche alleine oder zusammen mit anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen, Ereignissen oder Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen nach Auffassung einer Unabhängigen Expertin vernünftigerweise dazu geeignet wären, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen auf die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen zu haben oder auf die kombinierte Gruppe bestehend aus der Zielgesellschaft, ihren Tochtergesellschaften und ihren anderen verbundenen Unternehmen, wenn alle diesbezüglichen Auswirkungen auf sie zusammengefasst werden.

**Wesentliche Nachteilige Auswirkungen** bedeutet eine Reduktion:

- (A) des konsolidierten Betriebsergebnisses (EBIT) von CHF 29.14 Millionen oder mehr; oder
- (B) des konsolidierten Nettoumsatzes von CHF 85.28 Millionen oder mehr; oder

(C) des konsolidierten Eigenkapitals von CHF 401.76 Millionen oder mehr.

Bei der Feststellung, ob Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse vernünftigerweise dazu geeignet wären, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen in Bezug auf eine in dieser Angebotsbedingung (d) genannte Person zu haben, werden Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse, die eine Folge der COVID-19-Pandemie sind, nicht berücksichtigt, ausser soweit diese Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse die betreffende Person im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche unverhältnismässig stärker nachteilig beeinträchtigen.

- (e) Eintragung in das Aktienbuch der Zielgesellschaft: Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat beschlossen, CSL, die Anbieterin und/oder jede andere von CSL kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft bezüglich aller Vifor Aktien, welche CSL oder eine ihrer Tochtergesellschaften erworben hat oder noch erwerben wird, als Aktionär mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft einzutragen (hinsichtlich Vifor Aktien, die im Rahmen des Angebots erworben werden sollen, unter dem Vorbehalt, dass alle anderen Bedingungen eintreten oder darauf verzichtet wird), und CSL, die Anbieterin und/oder jede andere von CSL kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft ist für sämtliche erworbenen Vifor Aktien als Aktionär mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft eingetragen worden.
- (f) Rücktritt und Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates: Alle Mitglieder des Verwaltungsrates von Vifor sind auf den und mit Wirkung ab Vollzug von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten und eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Zielgesellschaft hat die von der Anbieterin nominierten Personen auf den und mit Wirkung ab Vollzug in den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft gewählt (und eine Person als Präsident und gewisse Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses, wie von der Anbieterin nominiert).
- (g) Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Zielgesellschaft: Die Generalversammlung der Zielgesellschaft hat keine(n):
- (A) Dividende (mit Ausnahme der 2022 Dividende), andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder Erwerb, Abspaltung, Vermögensübertragung oder andere Veräusserung von Vermögenswerten (x) im Gesamtwert oder zu einem Gesamtpreis von mehr als CHF 521.17 Millionen, oder (y) die insgesamt mehr als CHF 29.14 Millionen zum konsolidierten Betriebsergebnis (EBIT) beitragen, beschlossen oder genehmigt,
  - (B) Fusion, Aufspaltung oder ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft beschlossen oder genehmigt; oder
  - (C) Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Zielgesellschaft eingeführt.
- (h) Kein Erwerb und keine Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor dieser Voranmeldung durch die Zielgesellschaft in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und anwendbaren Regularien öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusam-

menhang mit dem Angebot stehen oder sich aus dem Vollzug ergeben, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 31. Dezember 2020 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Gesamtbetrag oder Gesamtwert von mehr als CHF 521.17 Millionen Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern (noch haben sie solche erworben oder veräussert) oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen (noch haben sie solches aufgenommen oder zurückbezahlt).

## 2. Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Bedingungen zu verzichten.

## 3. Geltungszeitraum der Angebotsbedingungen

Die Bedingungen (a) und (d) gelten für den Zeitraum bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

Die Bedingungen (b), (c), (g) und (h) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug.

Die Bedingungen (e) und (f) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Datum, an welchem das zuständige Organ der Zielgesellschaft den darin erwähnten erforderlichen Beschluss gefasst hat.

Sofern eine oder beide der Bedingungen (a) oder (d) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt sind und wenn auf diese Bedingungen nicht verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt und zurückgezogen.

Falls das jeweilige Organ der Zielgesellschaft vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist über die in den Bedingungen (e) oder (f) genannten Angelegenheiten beschliesst und eine der Bedingungen (e) oder (f) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt ist und wenn auf diese Bedingungen nicht verzichtet wird (in Bezug auf die darin erwähnten Organbeschlüsse), wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt und zurückgezogen.

Sofern die Bedingung (b) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum nicht erfüllt ist und wenn auf diese Bedingung nicht verzichtet wird, wird die Anbieterin den Vollzug um bis zu vier (4) Monate nach Ablauf der Nachfrist aufschieben oder länger, falls dies die UEK so anordnet oder auf Antrag der Anbieterin hin genehmigt (der **Aufschub**). Sofern eine der Bedingungen (c), (g) oder (h) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. den vorangehenden Absatz), eine der Bedingungen (e) oder (f), bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum nicht erfüllt ist und wenn auf diese Bedingungen nicht verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären und zurückzuziehen oder einen Aufschub zu erklären. Das Angebot steht während eines Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (g) und (h) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. den vorangehenden Absatz), den Bedingungen (e) und (f), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die UEK keine weitere Verschiebung anordnet oder eine solche auf Antrag der Anbieterin hin genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs nicht erfüllt sind und wenn auf diese Bedingungen nicht verzichtet wird.

## II. Übernahmeverfahren

### A. Entscheid der Übernahmekommission

Am 13. Dezember 2021 hat die Übernahmekommission die folgende Verfügung erlassen:

- "1. Die Bedingungen des eingereichten Entwurfs der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots der CSL Limited zum Erwerb der Aktien der Vifor Pharma AG entsprechen den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und den ausführenden Verordnungen.
2. Es wird festgestellt, dass der Angebotspreis in USD bestehen kann.
3. CSL Limited oder eine Konzerngesellschaft der CSL Limited hat für die Retail-Anleger mit Basiswährung CHF im Rahmen des Settlements eine Umtauschmöglichkeit von USD in CHF bereitzustellen, welche die Retail-Anleger mit Basiswährung CHF in Bezug auf die Wechselkosten den übrigen Anlegern gleichstellt.
4. Der Angebotsprospekt hat an prominenter Stelle einen expliziten Hinweis auf die mit dem Angebot verbundenen Währungsrisiken zu enthalten.
5. Diese Verfügung wird frühestens am Tag der Publikation der Voranmeldung veröffentlicht. CSL Limited hat das Dispositiv dieser Verfügung mit der Voranmeldung zu veröffentlichen.
6. Die Gebühr zu Lasten von CSL Limited beträgt CHF 30'000."

### B. Antrag auf Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Aktionäre von Vifor, die seit der Publikation dieser Voranmeldung mindestens 3% der Stimmrechte von Vifor halten (jeder ein **Qualifizierter Aktionär**), ob ausübbar oder nicht (eine **Qualifizierte Beteiligung**), erhalten Parteistellung, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der UEK einreichen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss bei der UEK innerhalb von fünf (5) Börsentagen ab Publikation des Entscheids der UEK (vgl. Ziff. II.A) eingehen. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Antragsfrist. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis ihrer oder seiner Qualifizierten Beteiligung zu erbringen. Die UEK kann jederzeit einen Nachweis über die fortbestehende Qualifizierte Beteiligung des Qualifizierten Aktionärs verlangen. Der Parteistatus eines Qualifizierten Aktionärs wird in Bezug auf alle weiteren Entscheide der UEK im Zusammenhang mit dem Angebot aufrechterhalten, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

### C. Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Ein Qualifizierter Aktionär kann gegen den Entscheid der UEK (vgl. Ziff. II.A) Einsprache erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der UEK bei der UEK eingereicht werden. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Einsprachefrist. Die Einsprache muss einen

Antrag, eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung ab der Publikation dieser Voranmeldung enthalten.

### III. Angebotseinschränkungen

#### A. Allgemein

Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Jurisdiktion gemacht, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher CSL Limited oder eine ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Jurisdiktion zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Jurisdiktion verbreitet, noch in solche Länder oder Jurisdiktion versandt werden und dürfen von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft in solchen Ländern oder Jurisdiktionen verwendet werden.

Diese Voranmeldung stellt nicht das Angebot (mit den vollständigen Angebotskonditionen) dar. Die Anbieterin wird den Angebotsprospekt (mit den vollständigen Angebotskonditionen) in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht verbreiten, und die Aktionäre der Zielgesellschaft sind angehalten, den Angebotsprospekt und alle anderen Dokumente im Zusammenhang mit dem Angebot sorgfältig zu prüfen. Das Angebot kann vor der Veröffentlichung des Angebotsprospekts und vor dem Ablauf einer Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen (falls nicht durch die UEK verlängert), die ab dem Börsentag unmittelbar nach dem Datum der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen beginnt, nicht angenommen werden.

Gemäss Schweizer Recht können Vifor Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient wurden, nach einer Andienung grundsätzlich nicht zurückgezogen werden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn ein konkurrierendes Angebot für die Vifor Aktien lanciert wird.

#### B. Notice to U.S. Holders

The offer described in this pre-announcement (*Voranmeldung*) (the **Offer**) will be made for the registered shares with a nominal value of CHF 0.01 each (each a **Vifor Share**) of Vifor Pharma Ltd., St. Gallen, Switzerland (the **Company**), a Swiss company whose Vifor Shares are listed on the SIX Swiss Exchange (the **SIX**), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States of America (the **U.S.**).

The Offer will be made in the U.S. pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the **U.S. Exchange Act**), subject to either (i) the exemptions provided by Rule 14d-1(c) under the U.S. Exchange Act (the **Tier I Exemption**) and Rule 14e-5(b)(10) under the U.S. Exchange Act or (ii) the exemptions provided by Rule 14d-1(d) under the U.S. Exchange Act (the **Tier II Exemption**) and Rule 14e-5(b)(12) under the U.S. Exchange Act and any exemptions that may be granted by the U.S. Securities and Exchange Commission (**SEC**), and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer will be subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal

rights, settlement procedures and timing of payments that are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and laws.

Any financial statements or figures included or referenced in the offer prospectus (*Angebotsprospekt*) relating to the Offer (the **Offer Prospectus**) have been or will be prepared in accordance with the applicable accounting standards of, or recognized in, Switzerland and/or Australia, which may not be comparable to the financial statements of U.S. companies.

In accordance with the laws of Switzerland and subject to applicable regulatory requirements, CSL and its subsidiaries and affiliates or their respective nominees or brokers (acting as agents for the offeror (*Anbieterin*; the **Offeror**)) may from time to time after the date of the Offer Prospectus, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly, purchase or arrange to purchase Vifor Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for Vifor Shares from their holders who are willing to sell them outside the Offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices, and shall comply with applicable laws and regulations in Switzerland and applicable U.S. securities laws, rules and regulations, including Rule 14e-5 under the U.S Exchange Act (subject to, if the Tier I Exemption is available, the exemptions provided by Rule 14e-5(b)(10) under the U.S. Exchange Act or, if the Tier I Exemption is not available but the Tier II Exemption is available, the exemptions provided by Rule 14e-5(b)(12) under the U.S. Exchange Act). Any such purchases will not be made at prices higher than the offer price (*Angebotspreis*; the **Offer Price**) or on terms financially more favorable than those offered pursuant to the Offer unless the Offer Price is increased accordingly. Any information about such purchases or arrangements to purchase will be publicly disclosed in the U.S. on [www.csltransaction.com](http://www.csltransaction.com) if and to the extent that such information is made public in accordance with the applicable laws and regulations of Switzerland. In addition, the financial advisor to the Company and, subject to applicable Swiss and U.S. securities laws, rules and regulations, including Rule 14e-5 under the U.S Exchange Act (subject to, if the Tier I Exemption is available, the exemptions provided by Rule 14e-5(b)(10) under the U.S. Exchange Act or, if the Tier I Exemption is not available but the Tier II Exemption is available, the exemptions provided by Rule 14e-5(b)(12) under the U.S. Exchange Act), the financial advisor to CSL and its affiliates may also engage in ordinary course trading activities in securities of the Company, which may include purchases or arrangements to purchase such securities.

It may be difficult for holders of Vifor Shares in the U.S. (**U.S. Holders**) to enforce their rights and any claim they may have arising out of U.S. securities laws, since the Offeror and the Company are located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. Holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a U.S. or non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. Holder may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each shareholder of the Company is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the tax consequences of an acceptance of the Offer.

Neither the SEC nor any securities commission of any State of the U.S. has (a) approved or disapproved of the Offer; (b) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (c) passed upon the

adequacy or accuracy of the disclosure in this pre-announcement (*Voranmeldung*). Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

U.S. Holders are encouraged to consult with their own legal (including with respect to Swiss law), financial and tax advisors regarding the Offer.

### **C. American Depositary Shares and American Depositary Receipts**

The Offeror is aware that there is an "unsponsored" American Depositary Receipt Program concerning Vifor Shares. The Offer will not be made for the ADSs representing Vifor Shares, nor for ADRs evidencing such ADSs. However, the Offer will be made for the Vifor Shares that are represented by the ADSs. Holders of ADSs and ADRs are encouraged to consult with the appropriate depositary regarding the tender of Vifor Shares that are represented by ADSs. The Offeror is unaware of whether any respective depositary will make arrangements to tender the underlying Vifor Shares into the Offer on behalf of holders of ADSs or ADRs.

Generally, holders of ADSs may be able to present their ADSs to the appropriate depositary for cancellation and (upon compliance with the terms of the deposit agreement relating to the "unsponsored" American Depositary Receipt Program concerning Vifor Shares, including payment of the depositary's fees and any applicable transfer fees, taxes and governmental charges) delivery of Vifor Shares to them, in order to become shareholders of the Company. The Vifor Shares delivered to holders of ADSs upon such cancellation may then be tendered into the Offer. Holders of ADSs should consult with the relevant depositary regarding their ability to obtain the underlying Vifor Shares and the applicable procedures. Holders of ADSs should be aware, however, that in order to tender in this manner, they may need to have an account in Switzerland into which the Vifor Shares can be delivered. U.S. holders of ADSs who become holders of Vifor Shares should also review the Notice to U.S. Holders in Section III.B above.

### **D. United Kingdom**

The communication of this pre-announcement (*Voranmeldung*) is not being made by, and has not been approved by, an authorised person for the purposes of Section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended. In the United Kingdom (**U.K.**), this communication and any other offer documents relating to the offer described in this pre-announcement (*Voranmeldung*) (the **Offer**) is/will be directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (as amended, the **Order**), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "relevant persons"). No communication in respect of the Offer must be acted on or relied on in the United Kingdom by persons who are not relevant persons. The Offer, any investment or investment activity to which this communication relates is / will be available only in the United Kingdom to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

## E. Canada and Japan

The offer described in this pre-announcement (*Voranmeldung*) (the **Offer**) will not be addressed to shareholders of Vifor Pharma Ltd., St. Gallen, Switzerland whose place of residence, seat or habitual abode is in Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

## IV. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Angebot werden voraussichtlich elektronisch über die gleichen Medien veröffentlicht werden.

Identifikation	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 von Vifor Pharma AG	36474934	CH0364749348	VIFN

14. Dezember 2021

Lead Financial Advisor



Financial Advisor

**BofA SECURITIES** 

Financial Advisor

**Goldman Sachs**

Financial Advisor and Offer Manager

**CREDIT SUISSE** 